

Die Toolbox in der Praxis



Die Toolbox in der Praxis

- Einleitung und Vorbemerkungen
- Periodizität des Unterhalts
- Die erforderlichen Quoren



50 Jahre Stockwerkeigentum

Dank an die Hochschule Luzern

Zukunft der Toolbox



Stockwerkeigentum ist der *Miteigentumsanteil* an einem Grundstück, welcher dem Miteigentümer das *Sonderrecht* gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen, zu verwalten und innen auszubauen (Art. 712a ZGB).

- Gemeinschaftliche Teile
- Teile im Sonderrecht
- Gemeinschaftliche Teile mit ausschliesslichen Benützungsrechten



Zuständigkeit

Gemeinschaftliche Teile

⇒ Gemeinschaft

Teile im Sonderrecht

⇒ Stockwerkeigentümer

 Gemeinschaftliche Teile mit ausschliesslichen Benützungsrecht

⇒ Gemeinschaft und Stockwerkeigentümer



Kostentragung

- Gemäss Art. 712h Abs. 1 und 2 ZGB alle Stockwerkeigentümer nach Massgabe ihrer Wertquote
 - ⇒ Nicht zwingend! Abweichungen im Reglement sind möglich!



Erneuerungsbedarf taucht nicht einfach aus dem Nichts auf!



Lebensdauer von Gebäudeteilen

Quellen:

- SIA Dokumentation D 0199
- SIA Dokumentation D 0123
- Schweizer Immobilienschätzer-Verband
- Paritätische Lebensdauertabelle SHEV/Schweiz. MieterInnenverband
- Empfehlung für energetische Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit Einbezug der externen Kosten, Anhang Nutzungsdauer/Wartungsund Unterhaltskosten, 1997 BFE



Lebensdauer von Gebäudeteilen

Heizungsanlagen:

Brenner	15	Jahre	SIA
Wärmepumpen	12-18	Jahre	SIA
Pumpen, Umwälzpumpen	15-25	Jahre	SIA
Heizkessel	20	Jahre	SIA
Fernwärmeübergabestationen	20-40	Jahre	SIA
Fernheizleitungen	20-40	Jahre	SIA



Lebensdauer von Gebäudeteilen

Heizungsanlagen:

Fussbodenheizungen	30	Jahre	SIA
Brennstofftank, erdverlegt	30	Jahre	SIA
Brennstofftank, innenliegend	40	Jahre	SIA
Heizungsleitungen	40	Jahre	SIA
Heizkörper, Radiatoren	40	Jahre	SIA



Lebensdauer von Gebäudeteilen

Dächer:

Flachdachbeläge	25-30	Jahre	SIA
Faserzement	35-45	Jahre	SIA
Ziegeldächer	45-50	Jahre	SIA
Dachflächenfenster	25	Jahre	SIA





Lebensdauer von Gebäudeteilen

Fenster, Aussentüren, Tore:

Holz	25	Jahre	SIA
Kunststoff	35	Jahre	SIA
Holz/Metall	40	Jahre	SIA
Stahl, Aluminium	45	Jahre	SIA



Lebensdauer von Gebäudeteilen

Fassade:

Verputz	35	Jahre	SIA
Verputz auf Wärmedämmung	25	Jahre	SIA
Wärmedämmung verputzt	25	Jahre	SIA
Wärmedämmung verkleidet	35	Jahre	SIA
Bewegungsfugen, Fugendichtungen	10-15	Jahre	SIA



Lebensdauer von Gebäudeteilen

Wasser- und Abwasseranlagen:

Kalt- u. Warmwasserleitungen	20-40	Jahre	SIA
Schmutz- u. Dachwasserleitungen			
Stahlrohre	30	Jahre	SIA
Faserzementrohre	40	Jahre	SIA
Gussrohre	50	Jahre	SIA





Lebensdauer von Gebäudeteilen

Transportanlagen:

Aufzüge 30 Jahre SIA





Lebens- dauer in Jahren	Bauteile
10-15	Bewegungsfugen, Fugendichtungen Fassadenanstrich Fensteranstrich
12-18	Wärmepumpen
15	Brenner
15-20	Steuerungen, Regelungsanlagen
15-25	Pumpen, Umwälzpumpen (Heizung) Kamine Lüftungsanlagen



Lebens-

Periodizität des Unterhalts

20 Heizkessel
 Erdsonden
 Sonnenenergiegesamtanlage
 Sonnerie-, Gegensprechanlagen
 20-30 Wassererwärmer
 Pumpen, Umwälzpumpen (Wasser, Abwasser)
 20-40 Fernheizleitungen, Umformer, Übergabestation

Lammellenstoren, Rollläden

Wasserversorgungsleitungen

Bauteile



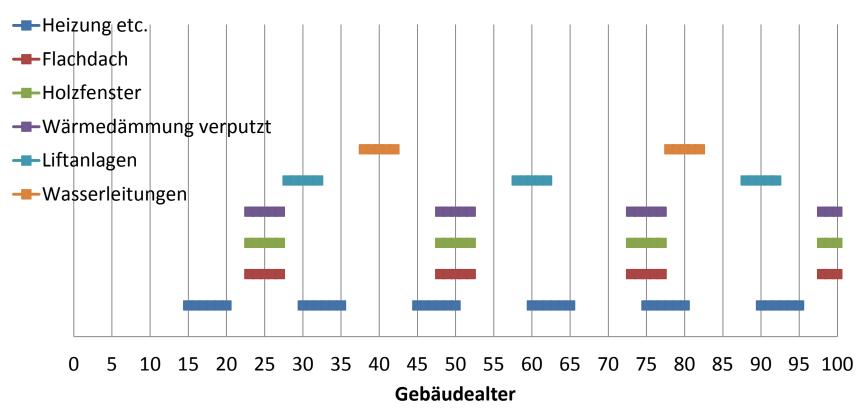
Lebens- dauer in Jahren	Bauteile
25	Fassade (Wärmedämmung verputzt) Spenglerarbeiten Fe galv., verzinkt
25-30	Flachdachbelag
25-45	Fenster
30	Fussbodenheizungen Lift Teerbeläge
30-50	Schmutz- u. Dachwasserleitungen



Lebens- dauer in Jahren	Bauteile
35	Fassade (Wärmedämmung verkleidet)
35-45	Faserzementdach
40	Heizungsleitungen, Heizkörper
40-50	Spenglerarbeiten Al, Cu
45-50	Ziegeldach

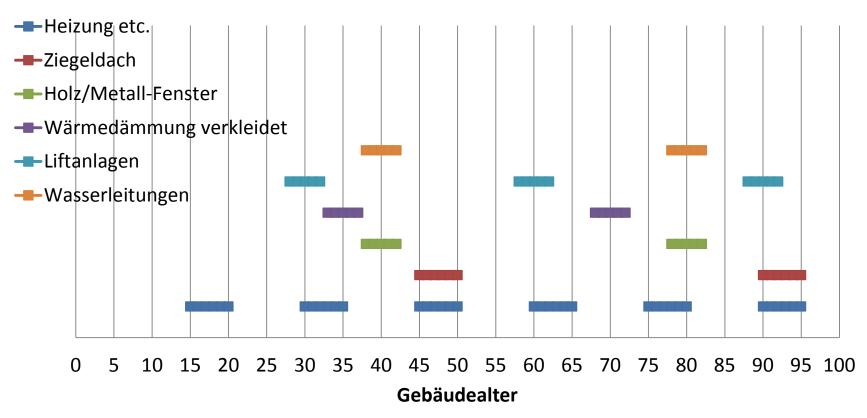


Erneuerungszyklen einiger Bauteile Grafik I





Erneuerungszyklen einiger Bauteile Grafik II





Vier Arten von Unterhaltsmassnahmen:

- Gewöhnliche Verwaltungshandlungen (Art. 647a ZGB)
- Notwendige bauliche Massnahmen (Art. 647c ZGB)
- Nützliche bauliche Massnahmen (Art. 647d ZGB)
- «Luxuriöse» bauliche Massnahmen (Art. 647e ZGB)



Gewöhnliche Verwaltungshandlungen

Art. 647a ZGB

Gewöhnlicher Unterhalt im Rahmen der Kompetenz der Verwaltung



Notwendige bauliche Massnahmen

Art. 647c ZGB:

Unterhalts-, Wiederherstellungs- und Erneuerungsarbeiten, die für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache nötig sind, können mit Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer ausgeführt werden, soweit sie nicht als gewöhnliche Verwaltungshandlungen von jedem einzelnen vorgenommen werden dürfen.



Gewöhnliche Verwaltungshandlungen und notwendige bauliche Massnahmen

- Jeder Stockwerkeigentümer hat ein Recht darauf, dass die für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache notwendigen Verwaltungshandlungen durchgeführt werden.
- Kommt die Gemeinschaft dem nicht nach, kann der Anspruch über das Gericht durchgesetzt werden (Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB).
- Jeder Stockwerkeigentümer kann von sich aus auf Kosten aller Eigentümer diejenigen Massnahmen ergreifen, die sofort getroffen werden müssen, um die Sache vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren (Art. 647 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).





Nützliche bauliche Massnahmen

Art. 647d ZGB:

¹Erneuerungs- und Umbauarbeiten, die eine **Wertsteigerung** oder **Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit** der Sache bezwecken, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt.





«Luxuriöse» bauliche Massnahmen

Art. 647e ZGB

¹Bauarbeiten, die **lediglich** der **Verschönerung**, der **Ansehnlichkeit** der Sache oder der **Bequemlichkeit** im Gebrauch dienen, dürfen nur mit Zustimmung aller Miteigentümer ausgeführt werden.



- Unterscheidung "notwendig" oder "nützlich"
- Unterscheidung "nützlich" oder "luxuriös" (vgl. BGer 5C.110/2001)



Spezialfälle:

- Art. 647d Abs. 2 und 3 ZGB
- Art. 647e Abs. 2 ZGB



Art. 647d Abs. 2 ZGB:

²Änderungen, die einem Miteigentümer den Gebrauch oder die Benutzung der Sache zum bisherigen Zweck erheblich und dauernd **erschweren** oder **unwirtschaftlich** machen, können nicht ohne seine Zustimmung durchgeführt werden.



Art. 647d Abs. 3 ZGB:

³Verlangt die Änderung von einem Miteigentümer **Aufwendungen**, die ihm nicht zumutbar sind, insbesondere weil sie in einem Missverhältnis zum Vermögenswert seines Anteils stehen, so kann sie ohne seine Zustimmung nur durchgeführt werden, wenn die übrigen Miteigentümer seinen Kostenanteil auf sich nehmen, soweit er den ihm zumutbaren Betrag übersteigt.



Art. 647e Abs. 2 ZGB:

²Werden solche Arbeiten mit Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt, angeordnet, so können sie auch gegen den Willen eines nicht zustimmenden Miteigentümers ausgeführt werden, sofern dieser durch sie in seinem Nutzungs- und Gebrauchsrecht **nicht dauernd** beeinträchtigt wird, und die übrigen Miteigentümer ihm für eine bloss vorübergehende Beeinträchtigung Ersatz leisten und seinen Kostenanteil übernehmen.



Besten Dank für Ihr Interesse!

Dominik Romang
lic. iur. Rechtsanwalt
Holbeinstrasse 20
8008 Zürich
044 265 60 60
office@anwaltskanzlei.romang.ch

Schweizer Stockwerkeigentümerverband Mettmenriedt-Weg 5 8606 Greifensee 043 244 56 40 info@stockwerk.ch